

Informationen rund um die Stellensuche aus der Sicht der Fachstelle Berufliche Integration

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------------|
| 1. Einleitung | |
| 2. Schritte ins Erwerbsleben | |
| 3. Vorgehen bei der Stellensuche und das Angebot der Fachstelle Berufliche Integration | |
| 4. Informationen zum Lohn und zu den Versicherungsleistungen | |
| 5. Mündigkeit | Beilage grün |
| 6. Vormundschaftliche Massnahmen, resp. Erwachsenenschutzmassnahmen | Beilage blau |

1. Einleitung

Vorbemerkungen

In diesem Text wird ausschliesslich die weibliche Form benutzt. Die männlichen Lernenden sind selbstverständlich gleichermassen mitgemeint.

Ziel der Steinhölzli Bildungswege ist es, die Lernenden im Rahmen ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung soweit anzuleiten, dass sie nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss eine geeignete Stelle in der freien Wirtschaft annehmen können. Wie gut dies gelingt, hängt von der allgemeinen Wirtschaftslage sowie in besonderem Mass von den individuellen Stärken und Schwächen der jeweiligen Lernenden ab.

Die Fachstelle Berufliche Integration hat die erklärte Aufgabe, die Lernenden durch eine professionelle Arbeitsstellensuche zu unterstützen und die Nachhaltigkeit der Stellenvermittlung mittels einer nachgehenden Begleitung (in der Regel bis ein Jahr nach Ausbildungsabschluss) zu gewährleisten.

2. Schritte ins Erwerbsleben

Der Übertritt von der Ausbildung ins Erwerbsleben ist ein nicht zu unterschätzender und für die Betroffenen anspruchsvoller Schritt. Das soziale Umfeld verändert sich. In der Arbeitswelt wird mehr Selbstständigkeit und Tempo verlangt und die Arbeit wird laufend bewertet. Die Kommunikations- und Unternehmenskultur ist anders und verlangt Anpassungsfähigkeit. Es müssen neue Beziehungen aufgebaut werden, die Freizeit muss selbstständig gestaltet werden. Jeder bewältigte, neue Schritt stellt ein Erfolgs-erlebnis und ein Ansporn für weitere Leistungen dar. So lassen sich bei Ausbildungsabgängerinnen bereits nach kurzer Zeit zunehmende Reife und sichtbare Entwicklungen feststellen.

Die richtige Wahl treffen

Mit Bewusstsein auf Stellensuche! Es gilt höchste Priorität der sorgfältigen Vorabklärung (Bedürfnis und Angebot), damit ein Scheitern beim Eintritt ins Erwerbsleben möglichst vermieden werden kann. Ehrlichkeit und Transparenz gegenüber den Lernenden sowie den zukünftigen Arbeitgebern vermeiden falsche Erwartungen und Missverständnisse.

Sorgfältige Vorabklärungen

- Haben die Lernenden nach Ausbildungsabschluss das Ziel erreicht, ihren Möglichkeiten entsprechend den Lebensunterhalt gestalten und finanzieren zu können?
- In welchen Arbeitsbereichen zeigen sie besondere Fähigkeiten, Motivation und

Interesse?

- Gelingt es den Lernenden, in lebenspraktischen Situationen (Wohnen, Freizeitgestaltung, Krankheit usw.) verantwortungsbewusst zu handeln?
- Steht eine weitere Ausbildung, resp. Weiterbildung zur Diskussion? Wenn ja, sind dazu die notwendigen Voraussetzungen gegeben (schulische Fähigkeiten, praktische Fertigkeiten, Belastbarkeit, Selbstständigkeit, finanzielle Voraussetzungen...)?

Mögliche Arbeitgeber, resp. Arbeitsbereiche (am Beispiel der Hauswirtschaftspraktikerin)

- Kindertagesstätten
- Altersheime, Kurszentren, Bildungshäuser, Spitäler
- Gastgewerbe, Hotellerie
- Privat- und Geschäftshaushalte, landwirtschaftliche Haushalte
- Grossverteiler (Migros, Coop etc.)
- Gewerbliche Betriebe
-
- etc.

3. Vorgehen bei der Stellensuche und das Angebot der Fachstelle Berufliche Integration

Während der gesamten Ausbildungszeit werden die Leistungen der Lernenden durch die Vorgesetzten in den jeweiligen Arbeitsbereichen bewertet und besprochen. Schwerpunkte sind hierbei Motivation, Arbeitshaltung, Stärken und Schwächen sowie konkrete Leistungserfassungen.

Circa ein halbes Jahr vor Ausbildungsende finden die Schlussbesprechungen statt. Dabei wird in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen unserer Institution, den Eingliederungsfachpersonen, den Eltern und den Lernenden selbst, das konkrete Vorgehen hinsichtlich des Berufseinstieges geplant. Basis dazu sind die bisher erfassten Beobachtungen und erstellten Berichte in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Schule.

Das Angebot der Fachstelle Berufliche Integration

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Berufliche Integration stehen bei der Stellensuche zur Verfügung und übernehmen auf Wunsch die Koordination. Die Verantwortung und Entscheidung liegt bei minderjährigen Lernenden bei den Eltern (gesetzlichen Vertretern). Mündige Ausbildungsabgängerinnen entscheiden selbst, sofern nicht eine vormundschaftliche Massnahme mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht oder konkret vorgesehen ist.

Folgende Dienstleistungen bietet die Fachstelle Berufliche Integration an: Erstkontakte zu möglichen Arbeitgebern, Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsdossiers, Begleitung zu den Vorstellungsgesprächen, Organisation und Auswertung von Schnupperpraktika, Ausarbeitung von Arbeitsverträgen, Vermittlung von Wohnplatzlösungen, Support bei den verschiedenen versicherungstechnischen Anliegen.

Erfahrungsgemäss treten Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, wenn überhaupt, in den ersten Anstellungsmonaten auf. Um solche Situationen frühzeitig zu erfassen und dann entsprechend reagieren zu können, wird wo sinnvoll ein Jobcoaching in Absprache mit der IV angeboten. Darüber hinaus werden ergänzende Beratungen angeboten und bei Bedarf Kontakte zu weiteren Fachstellen vermittelt.

4. Informationen zum Lohn und zu den Versicherungsleistungen

Lohn / IV-Rente / Ergänzungsleistungen (EL)

Die Bruttolöhne der bereits im Erwerbsleben stehenden Ehemaligen bewegen sich im Extremfall zwischen Fr. 300.-- und Fr. 3'400.--/Monat. Die durchschnittliche, weitaus am häufigsten anzutreffende Lohnspanne schwankt zwischen Fr. 600.-- und Fr. 1'600.--. In privaten oder landwirtschaftlichen Haushalten müssen davon Fr. 990.-- für Kost und Logis abgezogen werden, wenn die Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz wohnt.

Ob und in welcher Höhe unsere Austretenden eine IV-Rente zum Erwerbseinkommen erhalten, entscheidet nach eingehender Prüfung (u.a. aufgrund der erfassten Leistungsbeurteilungen und der medizinischen Befunde) die entsprechende Fachstelle der Invalidenversicherung.

Eine volle Rente beträgt für unsere Ausbildungsabgängerinnen Fr. 1'547.--, die Dreiviertelrente Fr. 1'161.--, die halbe Rente Fr. 774.-- und die Viertelrente Fr. 387.-- monatlich (Stand: 1. Januar 2012). Reichen diese Leistungen zusammen mit dem Erwerbseinkommen zur Deckung der Lebenskosten nicht aus (z.B. bei Wohnsitznahme in einer betreuten Wohnform, bei geringem Erwerbseinkommen etc.), kommen sogenannte Ergänzungsleistungen (EL) zum Zug. Diesen Anspruch haben alle IV-Rentnerinnen, egal ob mit Voll- oder Teilrente. Wichtig zu wissen ist, dass die EL keine Sozialhilfeleistungen (und somit nicht rückerstattungspflichtig) sind. Jede IV- bzw. AHV-Rentnerin, bei welcher die IV-Rente und allfällige Lohneinnahmen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen, hat Anspruch auf sie. Im Gegensatz zur IV wird bei der Berechnung der EL das Vermögen miteinbezogen. Die Ausgleichskasse des Wohnorts kann zu all diesen Themen detailliert Auskunft geben.

Bis der Anspruch auf eine IV-Rente geprüft und bei positivem Bescheid rückwirkend auf das Ausbildungsende ausbezahlt wird, vergeht bisweilen viel Zeit. Zu Beginn der Arbeitsaufnahme kann es daher zu einer finanziellen „Durststrecke“ kommen. Sollten Ausbildungsabgängerinnen davon betroffen sein, besteht die Möglichkeit, sich auf dem Gemeindesozialdienst des Wohnortes die IV-Leistungen bevorschussen zu lassen.

Wichtige Hinweise:

- Arbeitnehmende müssen ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, AHV-Beiträge bezahlen. Ist aber der Lohn so gering, dass die Arbeitnehmerin pro Jahr weniger als Fr. 475.-- (sowohl Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerbeiträge berücksichtigt) an AHV-Beiträgen bezahlt, entstehen Beitragslücken, die später Kürzungen der AHV-Rente zur Folge haben können. Deshalb sollte man in diesem Fall mit der Ausgleichskasse des Wohnorts Kontakt aufnehmen und den fehlenden Betrag dort einzahlen.
- Bezügerinnen von IV-Renten (auch unter 25-Jährige!) müssen in die Berufsvorsorge (BVG) aufgenommen werden, wenn sie einen gewissen Mindestlohn (= Koordinationslohn) erzielen. Das bedeutet bei einer Viertelrente ein jährliches Mindesteinkommen von Fr. 15'660.--, bei einer halben Rente mindestens Fr. 10'440.-- und bei einer Dreiviertelrente mindestens Fr. 5'220.-- (Stand: 1. Januar 2012). Bezügerinnen einer vollen Rente sind nicht dem BVG unterstellt.

Bei rechtlichen Fragen aller Art gibt der Rechtsdienst für Behinderte Auskunft (www.integrationhandicap.ch):

- Zweigstelle Bern (für Kantone BS, BL, BE (deutsch), FR (deutsch), SO, VS (deutsch),
Tel. 031 331 26 25.

- Zweigstelle Zürich (für Kantone AG, AI, AR, GL, GR, LU, OW, NW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH),
Tel. 044 201 58 27.
- Zweigstelle Lausanne (für die gesamte Romandie), Tel. 021 323 33 52.

Kontaktperson der Fachstelle Berufliche Integration:

Herr Beat Bürki, Tel. 031 978 21 18, Beat.Buerki@steinhoelzli.ch

5. Mündigkeit

Mündig mit 18 Jahren

Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lautet: „Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat“. Daraus resultieren folgende Konsequenzen:

- Die elterliche Sorge – das gesetzliche Recht und die Pflicht der Eltern, für das unmündige Kind nötige Entscheidungen zu treffen - erlischt mit dem Erreichen des 18. Geburtstages. Die Jugendlichen können uneingeschränkt am Rechtsverkehr teilnehmen. Das bedeutet, dass sie - Urteilsfähigkeit vorausgesetzt - z.B. Folgendes selber entscheiden und tätigen können: Von zu Hause ausziehen; über die Ausbildung entscheiden; über das eigene Vermögen verfügen; Verträge abschliessen, Ehe eingehen etc. Die Eltern müssen zudem nicht mehr finanziell für Schulden der Jugendlichen einstehen.
- Kinderzulagen werden bis zum Ende der Ausbildung, max. aber bis zum 25. Geburtstag, durch den Arbeitgeber der Eltern anteilmässig der geleisteten Arbeitsprozente ausgeschüttet.
- Mit 18 Jahren tritt nicht nur die Mündigkeit, sondern auch die vollumfängliche Steuerpflicht ein.
- Das Schutzalter im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt unverändert; es endet mit der Vollendung des 16. Altersjahres.
- In den Privat-Haftpflichtversicherungen sind in der Regel mündige Kinder nur so lange eingeschlossen, als sie nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen (eine Lehre gilt als Ausbildung, nicht als Erwerbstätigkeit!) oder nicht heiraten.
- Mit vollendetem 18. Altersjahr haben Jugendliche grundsätzlich, juristisch gesehen, einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz – selbst wenn sie noch im elterlichen Domizil wohnen. Der Wohnsitz beurteilt sich also nicht mehr nach demjenigen der Eltern.

Hinweis

Aufgrund einer Revision des Vormundschaftsrechts wird auf den 1. Januar 2013 der Begriff „Mündigkeit“ durch den Begriff „Volljährigkeit“ ersetzt (Art. 14, nZGB).

6. Vormundschaftliche Massnahmen, resp. Erwachsenenschutzmassnahmen

Die meisten jungen Erwachsenen können bei Mündigkeit mit ihren neuen Freiheiten und Pflichten angemessen umgehen oder erhalten von ihren Vertrauenspersonen anfängliche Hilfestellungen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, stellt sich die Frage nach einer geeigneten vormundschaftlichen Massnahme. Diese wird von der Erwachsenenschutz-behörde des Wohnortes verfügt. Im besten Fall stellt die betreffende Person selber einen Antrag. Nur in sehr problematischen Situationen erfolgen solche Verfügungen gegen den Willen der Betroffenen, bspw. aufgrund einer Gefährdungsmeldung. Bis zum 31. Dezember 2012 sieht das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) folgende Varianten von vormundschaftlichen Massnahmen vor:

Die Beistandschaft gemäss Art. 392 ff. ZGB

Sie ist die leichteste der vormundschaftlichen Massnahmen, da sie die Handlungsfähigkeit der Verbeiständeten nicht beeinträchtigt. Es werden drei Varianten unterschieden: Vertretungsbeistandschaft, Verwaltungsbeistandschaft und Beistandschaft auf eigenes Begehren (Vermögensverwaltung und/oder persönliche Betreuung). Letztgenannte ist die am häufigsten angewandte Form.

Die Beiratschaft gemäss Art. 395 ZGB

Heute wird diese vormundschaftliche Massnahme, welche dann angeordnet wird, wenn zum Schutze der Vermögensinteressen einer Person eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, nur noch selten errichtet. In den meisten Fällen wird, sofern nicht zwingende Gründe vorliegen, die mildere Form der Beistandschaft gewählt.

Die Vormundschaft gemäss Art. 369 ff. ZGB

Sie ist die einschneidendste der vormundschaftlichen Massnahmen und setzt die sonst mündige Person in den Status der Handlungsunfähigen. Die bevormundete Person kann ohne die Zustimmung der Vormundin keine wirksamen Rechtsgeschäfte tätigen. Eine Vormundschaft wird nur dann verfügt, wenn eine mildere Massnahme keine Aussicht auf Erfolg hat.

Ab dem 1. Januar 2013 werden (aufgrund der Revision des Vormundschaftsrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 19. Dezember 2008) neue behördliche Massnahmen angewendet.

Folgende Arten von Beistandschaften treten **am 1. Januar 2013** in Kraft:

Die Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 nZGB

Sie bildet die niedrigste Stufe der zur Verfügung stehenden Massnahmen und setzt die Zustimmung der hilfsbedürftigen Person voraus. Indem die Beiständin bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten lediglich unterstützend und beratend zur Seite steht, schränkt diese Massnahme die Handlungsfähigkeit der Verbeiständeten nicht ein.

Die Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 und 395 nZGB

Wenn eine Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbständig erledigen kann und deshalb auf konkrete Hilfe angewiesen ist, wird eine Vertretungsbeistandschaft errichtet. Dabei vertritt die Beiständin die betroffene Person in einzelnen ihr übertragenen Aufgabenbereichen. Je nach Aufgabenbereich und Menge der übertragenen Aufgaben kann die Handlungsfähigkeit der Verbeiständeten eingeschränkt werden. Es wird zwischen einer Vertretungsbeistandschaft im Allgemeinen und einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung unterschieden.

Die Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 nZGB

Die Mitwirkungsbeistandschaft lehnt sich eng an die bisher geltende Beiratschaft gemäss bisherigem Art. 395 an. Damit ein Geschäft seine Gültigkeit erhält, ist die verbeiständete Person

auf die Mitwirkung (d.h. Zustimmung) der Beiständin angewiesen. Welche Geschäfte der Zustimmung der Beiständin bedürfen, werden bei der Errichtung der Mitwirkungsbeistandschaft festgelegt. Bei dieser Form der Beistandschaft wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

Die umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 nZGB

Die umfassende Beistandschaft entspricht der heutigen Vormundschaft gemäss Art. 369ff im ZGB und bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Sie wird nur dann angewendet, wenn eine besonders ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit besteht. Eine umfassende Beistandschaft entzieht der Verbeiständeten die Handlungsfähigkeit. Diese Massnahme sollte nur dann verfügt werden, wenn die leichteren Formen der Beistandschaft keine Aussicht auf Erfolg haben.

Anmerkung zu den neuen Beistandschaften

Ziel der Neuerungen ist es unter anderem, flexibler auf die Bedürfnisse der verbeiständeten Person reagieren zu können. Die Revision verspricht „massgeschneiderte“ Massnahmen für die Betroffenen (bzgl. der übernommenen Aufgabenbereiche wie auch der Stufe der Beistandschaft). Diesem Grundsatz entspricht auch die Möglichkeit, dass die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft flexibel und je nach Notwendigkeit miteinander kombiniert werden können (Art. 397 nZGB).

Wer kann Beistand werden?

Vorteilhaft ist, wenn die zu verbeiständende Person oder deren Eltern selbst jemanden vorschlagen können. Spricht kein gewichtiger Grund dagegen, so geht die Behörde auf diesen Vorschlag ein. Es ist grundsätzlich möglich, dass die Eltern die Beistandschaft für ihr Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres übernehmen. Die in der Fachstelle Berufliche Integration gesammelten Erfahrungen zeigen auf, dass dies unter Umständen kein günstiger Entscheid ist, z.B. wenn noch andere Geschwister da sind, welche mit achtzehn Jahren ohne weiteres mündig werden oder auch, weil man sich oft zu nahe ist. Es ist von Situation zu Situation abzuwägen, welche Lösung ideal ist. Kommt niemand aus dem Familien- bzw. Bekanntenkreis in Frage, stellt die Erwachsenenschutzbehörde selbst einen Beistand. Meist ist dies eine professionelle Fachperson, angestellt bei der Erwachsenenschutzbehörde oder eine Drittperson, welche von derselben Behörde angeleitet und begleitet wird. Detaillierte Informationen sind bei der für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde erhältlich.